

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1020/2024
Amt/Aktenzeichen 20 45 41	Datum 05.06.2024	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 12.11.2024			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Entscheidung	19.11.2024	Ö

Betreff: Unselbständige Stiftungen, Nachlässe, rechtlich selbständige Stiftungen und Fonds hier: Abschreibungen 2023	
Mainz, 7. November 2024	Mainz, 7. November 2024
gez. Beck	gez. Lensch
Günter Beck Bürgermeister	Dr. Eckart Lensch Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt 232.424,60 Euro im Haushaltsjahr 2024 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023.

1. Sachverhalt

Gemäß § 35 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu mindern. Als Abschreibung wird der Werteverzehr von abnutzbaren Vermögensgegenständen bezeichnet. Sie dient dazu, die Anschaffungs- und Herstellungskosten periodengerecht und erfolgswirksam zu erfassen und auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Abschreibungen werden als Aufwendungen im Ergebnishaushalt verbucht. Sie sind nicht zahlungswirksam. Die Abschreibungen vermindern das Ergebnis und damit auch den Betrag, der als Haushaltsausgabereist ins Folgejahr übertragen werden kann. Somit würden der Schott-Braunrasch'schen Stiftung, der Stiftung Bürgerliche Hospizien, dem Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds und der Jakob-Kleintz-Stiftung, die über abzuschreibendes Vermögen verfügen, erzielte Erträge vorenthalten werden. Die Erträge könnten nicht in voller Höhe satzungsgemäß verwendet werden. Um dies zu vermeiden, sind bei den Stiftungen, Nachlässen und Fonds bei der Ermittlung der Haushaltsausgabereiste nur die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge zu berücksichtigen, d.h. das Ergebnis ist um die Abschreibungen zu bereinigen, indem in Höhe der Abschreibungsbeträge zusätzliche Mittel im Ergebnishaushalt nachbewilligt werden.

2. Lösung

Nachbewilligung von zusätzlichen Haushaltsmitteln in Höhe der Abschreibungsbeträge im Ergebnishaushalt des jeweiligen Kostenrechnungskreises. Im Falle einer investiven Verwendung (z.B. Finanzanlage) werden die Haushaltsmittel im konsumtiven Bereich gesperrt und im investiven Bereich zur Verfügung gestellt.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Nachbewilligung von Haushaltsmitteln im Haushaltsjahr 2024 in Höhe der Abschreibungsbeträge für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023:

Für den Kostenrechnungskreis 1000:

- Schott-Braunrasch'sche Stiftung 13.500,41 Euro

Für den Kostenrechnungskreis 3000:

- Stiftung Bürgerliche Hospizien 203.758,05 Euro
- Exjesuiten und Welschnonnen Schulfonds 11.495,26 Euro
- Jakob-Kleintz-Stiftung 3.670,88 Euro

Gesamt **232.424,60 Euro**